



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXX. Von den Puncten, welche der Schwedische Generalissimus noch vor seiner Abreise zu berichtigen verlangt. Was dieserhalb zwischen den Kayserlichen und Ständen gehandelt worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „ben Sie, es würde ja auf der weltlich
Julius. „chen Banck auch einer die Direktion zu
„führen geschickt seyn. 2c. Welches denn
„eine Sache sey, davon auf künftigen
„Reichs-Tag zureden, werde aber auch
„sehr gut seyn, wenn man alhier, ehe man
„von einander gienge, in Confidentia
„sich beredet, wie es auf künftigen Reichs-
„Tag deshalb anzustellen. Wolten
„demnach Seine Churfürstliche Durch-
„laucht gerne wissen, was andern, ab-
„sonderlich auch dem Chur- und Fürstli-
„chen Hause Sachsen, wegen des Camme-
„richischen Voti vor eine Meynung bey-
„wohne 2c.

Die Sächsischen Gesandten bedank-
ten sich dieser vertraulichen Communi-
cation, und lobten Seiner Churfürstlichen
Durchlaucht Sorgfalt. Sie Ihres
Theils hätten bey dem gangen Friedens-
Convent ebenmäßig wahrgenommen,
daß bey Zusammenkünften und Depu-
tationibus sämtliche Gesandte auf der
Geistlichen Banck denen Weltlichen vor-
drängen, und würden gewis die Herzoge

zu Sachsen weder dem Bischof zu Basel
noch Dfnabrück nachgehen, wann Sie
alle persöhnlich zugegen wären. Bey
diesem Friedens- Convent wären viel
Dinge extraordinarie vorgangen, so
man zwar diesesmal hätte geschehen las-
sen, würde aber solche keinesweges auf
ordentlichen Reichs- Conventen einräu-
men, und wolten Sie data Occasione
sich gerne mit Ihnen unterreden. Wegen
des Stiffts Cammerich wolten Sie
dem Werck nachdencken.

Der Chur- Bayerische vermeinte, es
würde darauf zusehen seyn, *quo loco* das
Cammerische Votum vor diesem gefüh-
ret worden? so dann, zu welcher Zeit?
und weiter, aus was Ursachen Spa-
nien das Votum bishero nicht geführet
habe, und ob man es etwa Reichs we-
gen nicht hätte zulassen wollen. Es müsse
doch ein sonderbar Absehen haben, daß,
da Spanien albereit ein Votum we-
gen Burgund führe, nunmehr Selbiges
das Cammerische Votum so groß achte 2c.

1650.
Julius.

§. XXX.

Der Schwedi-
sche Gene-
ralissimus
verlangt vor
seiner Abreise
Verichtigung
verschiedener
Puncten.

Ob aber gleich der Haupt- und
Schluß- Recess völig berichtigt, auch
mit einem solennen Festin gleichsam be-
stätigt war; So ereigneten sich doch noch
allerhand Schwürigkeiten, ehe die völli-
ge Execucion in allen und jeden Stücken
zu Werck gerichtet werden konte. Dann
es wurden Montags, den 8. Julii st. v.
die Reichs- Stände zu den Kayserlichen
Gesandten erfordert, denen, in Gegen-
wart des Duca d' Amalfi, der Legat
Volmar nachstehende Proposition that:
„Es hätten vorgestern die Königlich-
„Schwedischen Seiner Fürstlichen Gnaden
„und Ihnen ein Memorial eßlicher Pun-
„cten, so der Herr Generalissimus vor
„seiner Abreise noch richtig sehen wolle,
„übergeben. Und befänden Sie, daß
„solches hauptsächlich bestehet, 1.) auf der
„Restitution, 2.) auf der Satisfaction,
„und leglich wegen der Exaucloration
„und Evacuation. Bey dem erstern er-
„innerten die Schweden in communi &
„generaliter, Sie versehen sich, es wür-
„den die Sachen, so in der Lista Resti-
„tuendorum angesetzet wären, zur Erle-
Zweyter Theil.

„digung kommen, also, wie Sie dafür
„hielten, daß in der Exaucloration und
„Evacuation keine Hinderung erfolge,
„und der Herr Generalissimus keine
„Ursach habe, damit inne zu halten: und
„würden allerhand Casus angezogen, so
„meist bey dem Collegio Deputatorum
„stünden, die andern alle betreffen die Stän-
„de, und die übrige Ihre Kayserliche Ma-
„jestät. Was dann nun Ihre Kayserliche
„Majestät angehe, würden Seine Fürstliche
„Gnaden sich gegen die Schweden also er-
„klären, daß Dieselben damit content und
„zufrieden seyn könten. Was die Stände
„und das Collegium Deputatorum ab-
„sonderlich beträffe, hätte Ihr, der Kay-
„serlichen, Officium erfordern wollen, des
„nen sämtlichen Ständen zuzusprechen, da-
„mit dem Werck ein Gemüthe geschehe,
„und die Schwedischer Seits movirte
„Difficultäten aus dem Wege geräumet
„würden. Wegen der Bergstraße hät-
„ten Dieselben per Discursum erwehnet,
„daß die Sache zwischen Chur- Maynz
„und Chur- Pfalz nicht richtig werde, und
„Chur- Pfalz sich zu beschweren Ursach
habe.

1650.
Julius.

„habe. Hoffeten, man werde bey Kaiserli-
 „cher Majestät vermitteln, damit
 „dem, was der Friede erfordere, ein
 „Genüge geschehe. So beehrten Sie,
 „die Schweden, ferner wegen Parck-
 „stein, Weyden und Veilstein von
 „Ihnen, den Kaiserlichen, Ordre zur Re-
 „stitution, denn sonst würden Sie mit
 „der Evacuation inne halten: Welches
 „Sie Ihro Kaiserlichen Majestät berichten
 „woltten. Weiters suchten Sie die Re-
 „partition auf den Franckischen und
 „Schwäbischen Crays, wegen des Unter-
 „halts für die Heilbrunnische Garni-
 „son. So viel den *Punctum Solutionis*,
 „wie auch die *Clausul* wegen Aufent-
 „halt der *Exauktion* und *Evacua-*
 „*tion* belanget, erinnerten Sie, die Kay-
 „serlichen, sich annoch, was derhalber in dem
 „Haupt-Recess enthalten, und particu-
 „lariter zwischen den Ständen und den
 „Schweden abgehandelt und clausulirt,
 „auch in die Convention wegen des Af-
 „securations-Plazes gebracht worden
 „sey, könten also nicht befinden, daß
 „man Schwedischer Seits Ursach habe,
 „sich deshalb aufzuhalten. Sie wol-
 „ten denen Schweden zusprechen, gleich-
 „wol der Stände Gesandten ersüchet ha-
 „ben, was in puncto Restitutionis &
 „Satisfactionis zurück sey, darin nicht
 „te man vor Ablauf der Termine sol-
 „che Remonstracion geben, damit die
 „Königlich-Schwedische ihr Contento
 „darüber haben könten; Ihres Orts
 „woltten Sie an nothdürftigen Remon-
 „strationen es nicht ermangeln lassen,
 „daß der Herr Generalissimus Ihrer
 „Kaiserlichen Majestät und Chur-Fürsten
 „und Ständen zu trauen Ursach habe.
 „Sie woltten also der Stände Meynung
 „vernehmen, damit Sie noch zu Mitta-
 „ge mit denen Königlich-Schwedischen
 „aus der Sache reden könten. Und
 „nachdem im Nahmen Chur-Fürsten und
 „Stände Gesandten an Ihro Kaiserli-
 „che Majestät ein Gratulations-Schrei-
 „ben abgangen, wäre darauf heut eine
 „Antwort angelanget, welche der Secre-
 „tarius aus Versehen aufgeschnitten. Es
 „werde doch nichts zu bedeuten haben, weil es
 „zumahl allein die Gratulation betreffe. So
 „hätten Allerhöchst-Gedachte Ihro Kay-
 „serliche Majest. Ihnen auch heut durch einen

Obristen Ihre Ratification des Schluß 1650.
 ses mit Frankreich überbringen lassen. Julius.
 Die Kaiserlichen Gesandten nahmen
 hierauf einen Abtritt, und wurde an Sei-
 ten jedes Collegii eine Umfrage gehalten,
 und wiederholte bey denen Fürstlichen
 proponendo der Teutschmeisterliche
 die Punkte, so die Kaiserliche Gesandten
 angeben hatten. Als man also Fürst-
 lichen Theils sich unterredet, hernach
 auch mit denen Chur-Fürstlichen und
 Städtischen vernommen, und die Kay-
 serlichen sich wiederum einsanden, wur-
 de Ihrer Fürstlichen Gnaden und Ex-
 cellenzen durch den Chur-Maynsti-
 chen zur Antwort vorgetragen: im Nah-
 men Chur-Fürsten und Stände bedancke
 gegen die Königlich-Kaiserliche Majestät
 man sich zu förderst allerunterthänigst,
 daß Deroselben die abgange Congra-
 tulation zu gnädigsten Gefallen gerei-
 chet, mit angehefften Voto. Das Ne-
 gotium und Memorial betreffend, so
 des Herrn Generalissimi Fürstliche
 Durchlaucht überbringen lassen, bedan-
 cke man sich gegen Ihre Fürstliche Gna-
 den und Unsere hochgeehrte Herrn, daß
 Sie entschlossen, den Exauktionations
 und Evacuations-Punct mit denen
 Königlich-Schwedischen abzurichten.
 Den Punctum Restitutionis anrei-
 chend, würden Sie die Kaiserlichen
 und Königlich-Schwedischen sich erin-
 nern, welcher gestalt man bishero so
 mühsamlich darinn fortgegangen, und ge-
 wisse Termini zur Erdterung gesetzt
 worden, darob allbereit ex secundo
 & tertio Termino, auch viel Sachen,
 so ad tres Menles gesetzt, zur Rich-
 tigkeit gebracht, und kein Zweifel wä-
 re, wann die Königlich-Schwedischen die
 schwersten Sachen ad primum Ter-
 minum nicht gebracht hätten, die an-
 dern auch Ihre abheffliche Maas erlan-
 get haben würden. Man sey erbrechtig,
 wenn man nur nicht selbst also gehin-
 dert würde, schleunig fortzugehen, alles
 zu exequiren, und zur Wichtigkeit,
 wie das Instrumentum Pacis und hie-
 siger Recest vermdge, zu bringen. We-
 gen der Verg-Straffe in particulari,
 könne Er, der Chur-Maynstische, mit
 Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Hand
 beweisen, daß es als fast richtig sey.
 Die

Der Stände
Antwort.

1650. „Dieselbe liesse es bey dem Instrumen-
 Julius. „to Pacis, aber wegen egllicher Dertter
 „entstehe der Streit, so das Erh: Stifft
 „Maynz allbereit ao. 1621. in Possessione
 „gehabt. Seine Churfürstliche Gnaden
 „hätten alles denen Mediatoribus, als
 „des Herrn Generalissimi und denen Hesi-
 „sen-Casselschen Abgeordneten zu Franck-
 „furth submittirt, und Ihrem Arbitra-
 „mento untergeben. Wegen Weyden,
 „Barck und Beilstein hoffe man, es wer-
 „de Ihrer Kayserlichen Majestät Resolu-
 „tion mit nächsten erfolgen. Das das
 „mit Spanischer Guarnison besetzte
 „Frankenthal bishero Chur: Fürsten
 „und Stände in grosse Ungelegenheit ge-
 „bracht, wäre bekant, also bitte man
 „im Rahmen der Herren Principalen,
 „Sie, die Kayserlichen, wolten aller Mög-
 „lichkeit interueniren, und bey Ihro
 „Kayserlichen Majestät alle Nothdurfft er-
 „innern. Der 3000. Thlr. halber, so
 „Ihro Kayserliche Majestät Chur Pfaltz
 „Monatlich wegen Abgang der Intraden,
 „bis Franckenthal restituirte sey, erlegen
 „wolle, zweifele man nicht, es werde
 „all schon Verordnung geschehen seyn. Das
 „der Fränckische und Schwäbische Crayß
 „vor die Unterhaltung der Guarnison
 „in Heilbrunn allein haften solle, sey ein
 „beschwerlich Werck, gleichwol lasse man
 „es dabey, was im Haupt-Recess ent-
 „halten, und hoffe, die andern Crayße
 „würden mit ihrem Contingent einhal-
 „ten. Man hätte auch allbereit vor 8.
 „Tagen solches den ausschreibenden Für-
 „sten der Crayße zugeschrieben, damit
 „förderlichst die Zahlung an den Reichs-
 „Pfennig-Meister in Franckfurth erfol-
 „ge. Gemeldte beyde Crayße behielten
 „ihnen alle Nothdurfft bevor, und daß
 „Sie allein Ihre Quoram beyzutragen.
 „Die Restitutiones in den Erb-Ländern,
 „würden Ihre Kayserliche Majestät zu-
 „verfügen wissen. In puncto Solutio-
 „nis, pro Militia Suedica werde der
 „Chur-Rheinische, Ober-Sächsishe, Frän-
 „ckische, Westphälische, und Nieders-
 „sächsishe Crayß gewiß innehalten, und
 „hätten die Schweden mit dem Schwäbi-
 „schen Crayß sich selbst verglichen, daß
 „Sie mit 40000. Thlr. nachwarten wol-
 „ten. Der Ober- Rheinische Crayß

„möchte allerdings nicht folgen können,
 „allein, wann gleich in diesem oder auch in
 „andern Crayßen etwas Rest bliebe, so
 „wäre allbereit eventualiter ein Assen-
 „surations-Platz denen Schweden da-
 „für verwilliget. Wegen des Stiffts
 „Lüttich wäre der Herr Graf von Für-
 „stenberg mit denen Königlich-Schwedi-
 „schen in Tractaten, inmassen schon
 „30000. Thlr. erlegt worden, und solle
 „das übrige folgen.

„So hoffe man auch nicht, daß des
 „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-
 „laucht wegen des Puncti Restitutio-
 „nis die Exauctoration und Evacua-
 „tion werde aufhalten wollen, dann sol-
 „ches dem Präliminar-Recess, der Fürst-
 „lichen Parole, der schriftlichen Decla-
 „ration in puncto der verwilligten 200.
 „M. Thlr., und dann der Conventi-
 „ratione Loci Assesurationis, zu wi-
 „der lauffen würde. In Puncto Exau-
 „torationis & Evacuationis würden
 „Sie, die Kayserlichen, mit denen Kö-
 „niglich-Schwedischen reden. Damit
 „man aber der Evacuation halber sicher
 „gehe, ersuche man Seine Fürstliche
 „Gnaden, Sie wolle, es dahin richten, da-
 „mit alle Ordonnanzen nicht allein pro
 „secundo, sondern auch pro tercio
 „Termino noch vor der Abreise des
 „Herrn Generalissimi ausgefertigt und
 „ausgewechselt würden.

„Herr Dollmar replicirte, Sie
 „befänden diese Erklärung demjenigen
 „einstimmig, was Ihro Fürstliche Gna-
 „den, und Sie, die andern Kayserlichen
 „Gesandten, billig gehalten. Zum Theil
 „hätten Sie bey denen Königlich-Schwe-
 „dischen allbereit dergleichen remonstrirt,
 „wolten es auch Nachmittage weiter thun,
 „und daran seyn, damit die Ordres aus-
 „gewechselt würden. Heutige Confe-
 „renz wäre dahin angesehen, damit die-
 „ses Tages noch alles richtig, und mor-
 „gendes Tages obbedeute Ordonnanzen
 „gegen einander ausgegeben werden könn-
 „ten.

Das von dem Schwedischen Genera-
 lissimo ausgestellte Memoriale, wovon
 in der Kayserlichen Proposition Mel-
 dung geschehen, war des Inhalts, wie
 ab N. I. erhellet.

1650.
 Julius.

N. I.

Zweyter Theil.

III 2

N. I.

1650.
Julius.

N. I.

1650.
Julius.Diät. 8. Jul. St. v., 650. per
Mogunt.

Memoriale,

Was von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht vor Dero Abreise von hier noch abgerichtet zu werden desideriret wird ic.

1.) Daß der Punctus Restitutionis vermöge des unterschriebenen Haupt-Executions-Recesses, und darauf sich beziehenden Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht übergebenen Designationis Restituendorum, seine unfehlbare Execution erreichen, insonderheit aber nachfolgende Casus förderksamst expediret werden mögen.

1.) Die Chur-Pfälzische in Instrumento Pacis enthaltene klare Restitution der Berg-Sträß. 2.) Item racione Weyden, Parckstein und Bleystein, 3.) Franckenthal. 4.) Ihro Kayserlichen Majestät Ordre an den Reichs-Pfennig-Meister, daß von ihme die wegen der entbehrenden Franckenthalischen Intraden versprochene 3000. Thlr. a dato des Executions-Recesses bezahlet werden sollen. 5.) Daß auch wegen der Chur-Pfälzischen Guarnison Unterhalt in Heilbronn in denen beyden dazu benannten, als Schwäbischen und Fränkischen Craysen, vermöge Executions-Recess, eine Special-Reparation, und des versprochenen Vorschuß halber, eine Gewißheit gemacht werde.

2.) Pfalz-Sulzbachische Sache

3.) Die Restitutio der Evangelischen zu Aach und Edlín in die Iura Civitatis, Zünfte, und Handwerker.

4.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau.

5.) Baron Kevenhüllers

6.) Baron von Dittrichstein } Restitutiones.

7.) Grafen und Obristen von Würben } Restitutiones und Securität.

8.) Obrist Ottowalsky,

9.) Brandensteinische Commission.

10.) Siegische Sachen.

2.) Bey dem Puncto Solutionis zweifeln zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, daß selbige in den Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Sächsischen Craysen in denen behdrigen Terminen werde vollzogen werden, weil aber vermercket wird, daß der Chur- und Ober-Rheinische, so wohl racione Lüttich des Westphälischen, wie auch des Bayerischen Crayses Quotæ einige Difficultäten veranlassen möchten, so wird dißfalls nöthig seyn, daß selbige auch in zuverlässige Richtigkeit gebracht werden.

3.) Den Punctum Exauktionis belangend, weil derselbe in Kayserlicher Majestät Disposition allein stehet, so vermuthen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, daß dem darüber aufgerichteten Vergleich in allen Terminen würcklich werde nachgelebet werden.

4.) Der Punctus Evacuationis hätte, so viel den 1. Termin betrifft, so weit seine Richtigkeit, wenn ab Seiten Kayserlicher Majestät wegen Offenburg, Hörter, Billingen, Freyburg, Documenta factæ Evacuationis ausgeliefert werden.

An den übrigen Evacuationen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht keinen Zweifel tragen, es wäre denn, daß der Punctus Restitutionis, als auch Solutionis, gegen die gesetzte Termine ihre gebührende Abrichtung nicht erreichen wird, welches, nicht verhoffenden Falls, Seine Hochfürstliche Durchlaucht, vermöge des Executions-Recesses, billig damit auch anzusehen würden gemüßiget seyn.

5.) Schließ-

1650.
Julius.

5.) Schließlich sind der Franckenthalischen Garnison in die Chur-Pfalz continuirende Insolentien alles Ernstes zu steuern, damit man nicht indochte veranlaßt werden, den dahero rührenden Schaden, Krafft des Executions-Recess, zu suchen.

1650.
Julius.

§. XXXI.

fernere neue
Puncten, so
die Schweden
vorbringen,

Die Kayserlichen Gesandten redeten, dem genommenen Verlaß gemäß, noch desselben Tags mit den Schweden, und funden Sie zur Exauoration und Evacuation ganz willig: Stellten Ihnen auch des folgenden Tags die sub N. I. hier angefügte Erklärung schriftlich zu: Die Schweden aber proponirten darauf von neuen einige fernere Puncten, wovon denen Ständen, Mittwoch, den 10. Jul. durch den Chur-Maynsischen die Eröffnung folgender massen geschah:

„Die Herrn Kayserlichen wären gestern bey den Schweden gewesen, die denn in 3. Puncten bewegliche Erinnerung gethan. 1.) Es würde in Puncto *Restitutionis* gar kalsinnig verfahren, und kämen aus Schwaben unterschiedene Beschwerden ein, Sie begehreten, man möchte die Terminos observiren. 2.) Vermöge des Haupt-Recessus solle man den Unterhalt vor Heilbronn beschaffen. 3.) Die *Satisfactions*-Reste zusammen tragen. Wann dieselben 3. Puncten nicht remediiret und nachgelebet würde, könten Sie mit Abdanckung und Evacuation nicht verfahren, und weil alles bey den Ständen beruhete, wolten Sie den Kayserlichen ihre Ordre zur Evacuation aushändigen, aber nicht den Ständen, dabey Sie eine schriftliche Declaration begehret hätten, daß Sie, wenn es um obgesetzter Puncten willen in der Abdankung Verhinderung gebe, vor keine Contravenienten zu achten seyn solten, da Sie doch vorgestriges Tages sich gegen die Kayserlichen gar anders und willig erkläret hätten, die Ordres auf alle 3. Termine heraus zu geben.

„Die Kayserlichen hielten quoad 1. dafür, man sollte einen Extract machen, der allbereits exequirten Sachen, um damit der Herrn Schweden Præsuppositum, daß nemlich noch gar nichts exequirt sey, zu widerlegen. Quoad 2.) sollte man die Stadt Nürnberg und

„Alm um einen Vorschuß von 8000. Thlr. anzusprechen. Quoad 3.) die Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich nochmahls erinnern: dieß alles sollte man in eine schriftliche Resolution fassen, und den Königlich-Schwedischen übergeben, jedoch wolten Sie, die Herrn Kayserlichen, der Stände Gutachten darüber gerne vernehmen.

Hierauf traten die Collegia zusammen, und wurde eine Umfrage gehalten:

Teutschmeister. Es wären, wie Wir vernommen 3. Puncte in die Umfrage zu stellen, die Er zu repetiren unnöthig erachtet, weil Wir Sie alle mit angehdret. Seine Meynung wäre, daß 1.) die Herrn Königlich-Schwedischen zu ersuchen, Ihren mehrmahltigen Versprechen nach, der Restitution halben keinen Aufschub zu machen. Der 2. Punct gieng den Chur-Fürsten zu Heidelberg an und nicht die Schweden, wegen des 3. Puncts hätten Sie allbereit einen Asscurations-Platz. Dieß wäre in ein schriftlich Conclufum alles zu fassen, und durch die Herrn Kayserlichen an die Königlich-Schwedischen zu bringen.

Neuburg weiß dem Teutschmeisterlichen Voto nichts zuzusetzen.

Bamberg. Er hielt quoad 1.) nicht dafür, daß die Klagen von einigem Stande herköhmen. Wenn man einen Extract, der Kayserlichen Begehren nach, machte, so würde wenig übrig bleiben. 2.) Könte sich zu einem mehrern, als was Seines Herrn Contingent bey dem verwilligten 45000. Thlr. austrüge, nicht verstehen, man sollte in alle Creynße also bald schreiben, damit ein jeder das Seinige gebe, so würde es keinen Mangel haben. 3.) Bliebe es billig bey dem Asscurations-Platz, und würde so viel nicht übrig bleiben.

Altenburg. Könte zu der begehreten Declaration durchaus nicht einrathen, denn es solcher gestalt bloß in Arbitrio der Schweden beruhet würde, wenn Sie

Rll 3

ab:

Der Stände
Deliberation
hierüber.